

# Satzung

## der Stadt Bad Tölz über die Christkindl- und Ostermärkte der Stadt Bad Tölz

---



### - Christkindl- und Ostermarktsatzung

(ChrOS 2016)

vom 28.06.2016

geändert durch Satzung vom 22.05.2017

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) erlässt die Stadt Bad Tölz folgende Satzung:

#### § 1 Gegenstand der Satzung

(1) <sup>1</sup>In der Stadt Bad Tölz finden jährlich der Christkindlmarkt und der Ostermarkt statt. <sup>2</sup>Beide Märkte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Tölz.

(2) <sup>1</sup>Der Christkindlmarkt beginnt alljährlich am Freitag vor dem letzten Sonntag im November und endet am Heiligen Abend. <sup>2</sup>Falls der Heilige Abend (24.12.) auf einen Sonntag fällt, endet der Christkindlmarkt am 23.12..

(3) Der Ostermarkt beginnt alljährlich am Freitag vor Palmsonntag und endet am Ostermontag.

#### § 2 Marktplatz

Der Marktplatz für den Christkindlmarkt und den Ostermarkt ist die Fußgängerzone Marktstraße.

#### § 3 Benützung der Märkte

(1) <sup>1</sup>Wer auf den Märkten innerhalb des Marktplatzes Waren oder gewerbliche Erzeugnisse anbieten, Speisen und Getränke verabreichen oder Schaustellungen veranstalten will, bedarf der Zulassung und der Zuweisung einer bestimmten Verkaufseinrichtung oder Verkaufsfläche durch die Stadt Bad Tölz. <sup>2</sup>Der Zulassungsbescheid kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) <sup>1</sup>Übersteigen die Bewerbungen die verfügbaren Verkaufsflächen und Verkaufseinrichtungen, so erfolgt die Zulassung nach einem vom Bau- und Stadtentwick-

lungsausschuss des Stadtrats der Stadt Bad Tölz vorgegebenen Vergabesystem. <sup>2</sup>Juristische Personen und Personengesellschaften haben bei der Antragstellung Nachweise über die Mitglieder des Vorstands bzw. der Geschäftsführung und über die Gesellschafter vorzulegen. <sup>3</sup>Bewerber, gegen die die Stadt Bad Tölz offene Forderungen aus früheren Märkten hat, können am Vergabeverfahren nicht teilnehmen. <sup>4</sup>Entspricht das Angebot des Bewerbers nicht dem Gesamtcharakter des Marktes, so kann er am Vergabeverfahren nicht teilnehmen. <sup>5</sup>Die Zulassung kann auch versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

#### **§ 4 Zugelassene Waren und Leistungen**

(1) <sup>1</sup>Auf den Märkten ist mit Ausnahme von Kinderfahrgeschäften nur der Verkauf von Waren zugelassen. <sup>2</sup>Zusätzlich ist auf dem Christkindlmarkt eine Tombolahütte, die der Durchführung einer Tombola, deren Gewinn gemeinnützigen Zwecken zugutekommt, zugelassen. <sup>3</sup>Das Warenangebot auf den Märkten hat dem besonderen Charakter des Christkindlmarktes bzw. des Ostermarktes zu entsprechen. <sup>4</sup>Mit Ausnahme der in Satz 1 zugelassenen Kinderfahrgeschäfte und der in Satz 2 zugelassenen Tombola sind Schaustellungen und Lustbarkeiten ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Zum Verabreichen von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz erforderlich.

(3) Nicht zugelassene Waren sind:

1. Feuergefährliche oder leicht explodierende Waren, Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie Munition, Wurf Pfeile, Spielzeugspritzpistolen, Kriegsspielzeuge, Spielzeugwaffen und Ähnliches;
2. Glücks- und Wahrsagerbriefe, Horoskope;
3. Waren, deren Angebot gegen die guten Sitten verstoßen würde; auf den besonderen Charakter des Christkindlmarktes bzw. des Ostermarktes ist Rücksicht zu nehmen;
4. Arzneimittel
5. Gebrauchtwaren

#### **§ 5 Zuweisung des Standplatzes, zugelassene Verkaufseinrichtungen, Freiflächen**

(1) <sup>1</sup>Jeder Marktbezieher erhält einen Standplatz zugewiesen. <sup>2</sup>Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. <sup>3</sup>Der zugewiesene Standplatz darf nicht getauscht, an Dritte überlassen oder zum Betrieb einer anderen als in der Zulassung angegebenen Geschäftsart verwendet werden. <sup>4</sup>Das Warenangebot hat dem in der Bewerbung angegebenen und in der Zulassung festgehaltenen Warenangebot zu entsprechen.

(2) <sup>1</sup>Als Verkaufseinrichtungen sind grundsätzlich nur die stadteigenen Verkaufshütten zugelassen. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses des Stadtrats der Stadt Bad Tölz private Verkaufshütten/-stände zugelassen werden, sofern diese in ihrer Erscheinungsform den stadteigenen Verkaufshütten im Wesentlichen entsprechen, bzw. das Erscheinungsbild der Märkte nicht beeinträchtigen.

(3) <sup>1</sup>Ob dem Marktbezieher zusätzlich zu einer Verkaufshütte auch eine Freifläche zur Präsentation seiner Waren zugewiesen wird, obliegt der Entscheidung der Stadt. <sup>2</sup>Ohne Zuweisung einer Freifläche, ist die Präsentation von Waren außerhalb der zugewiesenen Verkaufshütte unzulässig. <sup>3</sup>Den Gastronomieständen werden in der Regel entsprechende Freiflächen vor ihren Verkaufshütten zugewiesen. <sup>4</sup>Sofern eine Freifläche zugewiesen wird, darf diese nicht überschritten werden. <sup>5</sup>Die Stadt kann die Aufstellung von einzelnen Stehtischen außerhalb der zugewiesenen Freifläche genehmigen.

## **§ 6 Erlöschen des Benützungsanspruchs**

Verkaufseinrichtungen der Stadt, bzw. zugewiesene Plätze, für die eine eigene Verkaufseinrichtung des Marktbeziehers zugelassen wurde, die am Tag vor Marktbeginn bis 12:00 Uhr nicht bezogen, belegt, bzw. wieder zurück gegeben wird, können durch die Stadt Bad Tölz nachträglich besetzt werden.

## **§ 7 Aufstellung der Verkaufseinrichtungen, Einrichtung**

(1) <sup>1</sup>Stadteigene Verkaufshütten werden von der Stadt Bad Tölz bezugsfertig aufgestellt. <sup>2</sup>Der Benützungsberechtigte hat die Verkaufshütte ohne Änderung auf seine Kosten einzurichten. <sup>3</sup>Er darf auch an der elektrischen Installation innerhalb der stadteigenen Verkaufshütte keine Änderungen vornehmen. <sup>4</sup>Sofern der Marktbezieher eine Änderung an der elektrischen Installation benötigt, hat er dies bei der Stadt Bad Tölz zu beantragen. <sup>5</sup>Im Falle der Genehmigung der Änderung beauftragt die Stadt Bad Tölz auf Kosten des Marktbeziehers einen Elektrofachbetrieb. <sup>6</sup>Schäden an der Verkaufshütte sind unverzüglich anzuzeigen. <sup>7</sup>Die Stadt Bad Tölz übernimmt keine Gewähr dafür, dass ihre Verkaufshütten wetterfest sind.

(2) <sup>1</sup>Zugelassene eigene Verkaufseinrichtungen sind von den Marktbeziehern spätestens bis 12:00 Uhr am Tag vor Marktbeginn bezugsfertig aufzustellen und zu jeder Zeit so zu unterhalten, dass niemand gefährdet werden kann. <sup>2</sup>Die Stadt Bad Tölz kann einen Nachweis über die Standfestigkeit verlangen. <sup>3</sup>Wird der Nachweis nicht erbracht oder besteht Gefahr im Verzug, kann die Beseitigung der Verkaufseinrichtung angeordnet werden. <sup>4</sup>Der Marktbezieher ist verpflichtet, die elektrische Installation, die auch einen Stromzwischenzähler umfassen muss, in seiner Verkaufseinrichtung durch einen Elektrofachbetrieb vornehmen zu lassen. Auf Verlangen der Stadt Bad Tölz hat der Marktbezieher eine Bestätigung des Elektrofachbetriebs über die ordnungsgemäße elektrische Installation vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Die Errichtung fliegender Bauten, zu denen auch Fahrgeschäfte ab einer bestimmten Höhe und Geschwindigkeit gehören, durch die Marktbezieher, muss dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen als Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage des Prüfbuches und Angabe des Standplatzes drei Wochen vor Beginn des Marktes gesondert angezeigt werden (Art. 85 Abs. 5 Bayer. Bauordnung). <sup>2</sup>Nicht anzeigepflichtig ist die Errichtung von fliegenden Bauten unter 30 qm Grundfläche und 5 m Höhe, wenn von ihnen keine besonderen Gefahren ausgehen können und sie keine außergewöhnlichen Kräfte aufzunehmen haben.

(4) <sup>1</sup>Die Marktbezieher müssen die Einrichtung der Verkaufseinrichtungen rechtzeitig vor Beginn des Marktes abschließen. <sup>2</sup>Der Marktbezieher oder sein Beauftragter muss während der Abnahme der Verkaufseinrichtung, deren Zeitraum im Zulassungsbescheid festgelegt wird, anwesend sein.

## **§ 8 Anbringung des Namens, Dekoration, Gestaltung der Freiflächen, Preisauszeichnung**

(1) <sup>1</sup>Jeder Marktbezieher hat an seiner Verkaufseinrichtung ein gut sichtbares Schild anzubringen, das in gut lesbarer Schrift den Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen enthält. <sup>2</sup>Marktbezieher, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der in Satz 1 bezeichneten Weise anzugeben. <sup>3</sup>Die Waren, sowie die Speisen und Getränke müssen entsprechend der Preisangabenverordnung ausgezeichnet werden.

(2) <sup>1</sup>Das Anbringen von anderen, als in Absatz 1 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten, sowie jede sonstige Reklame ist grundsätzlich nicht gestattet. <sup>2</sup>Nur die Waren, die durch den Marktbezieher angeboten werden, können in einen angemessenen Rahmen beworben werden, soweit dies den besonderen Charakter des Christkindlmarktes oder Ostermarktes nicht beeinträchtigt.

(3) Die Marktbezieher sind verpflichtet, ihre Verkaufseinrichtung, bzw. ihren Gastronomiestand auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten so zu dekorieren, dass dies dem von der Stadt ausgewiesenen Standard mit einem einheitlichen Erscheinungsbild entspricht.

(4) <sup>1</sup>Auf den zugewiesenen Freiflächen vor Verkaufsständen dürfen Einrichtungen zur Präsentation der Waren aufgestellt werden. <sup>2</sup>Auf den zugewiesenen Freiflächen vor Gastronomieständen ist das Aufstellen von Stehtischen zulässig. <sup>3</sup>Schirme, die auf den zugewiesenen Freiflächen aufgestellt werden, dürfen die Freiflächen nicht überragen, dürfen keine Werbeaufdrucke haben und müssen weiß sein. <sup>4</sup>Die Unterseite der Beschirmung muss sich mindestens 2,10 Meter über dem Boden erheben. <sup>5</sup>Der Marktbezieher ist für die Standsicherheit der von ihm aufgestellten Schirme verantwortlich.

## **§ 9 Stromversorgung**

<sup>1</sup>Marktbezieher, die einen Standplatz zugewiesen bekommen haben und zum Betrieb ihres Standes Strom benötigen, werden aus den am Marktplatz zur Verfügung stehenden Stromentnahmestellen mit Strom beliefert. <sup>2</sup>Der Betrieb von Stromaggregaten ist unzulässig. <sup>3</sup>Die Anforderungen in Bezug auf die Strombelieferung sind durch die Marktbezieher spätestens 4 Wochen vor Marktbeginn an die Stadt Bad Tölz zu melden. <sup>4</sup>Eine Verpflichtung der Stadt zur ausreichenden Stromlieferung an den Marktbezieher besteht nicht. <sup>5</sup>Die Kosten werden dem Marktbezieher nach Abrechnung der Stadtwerke Bad Tölz GmbH durch die Stadt Bad Tölz in Rechnung gestellt.

## **§ 10 Brandschutz**

(1) <sup>1</sup>Die allgemein gültigen Vorschriften des Vorbeugenden Brandschutzes sowie die folgenden Brandschutzauflagen sind zu beachten. <sup>2</sup>Die Stadt Bad Tölz ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung und groben Verstößen gegen Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen neben der Strafverfolgung die Einstellung des Betriebes zu fordern.

(2) <sup>1</sup>Die Errichtung von Feuerstätten und Grillanlagen muss bei der Bewerbung für einen Standplatz angezeigt werden. <sup>2</sup>Sie dürfen erst nach der Abnahme durch die Stadt Bad Tölz in Betrieb genommen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt. <sup>2</sup>Kann auf Flüssiggas zu Grill- und Bratzwecken aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, sind die Flüssiggasflaschen im Einvernehmen mit der Stadt Bad Tölz in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen.

<sup>3</sup>Die Blechschränke sind grundsätzlich außerhalb der Verkaufseinrichtung im Freien, frei zugänglich anzuordnen.

<sup>4</sup>Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind.

<sup>5</sup>Schlauchleitungen mit einer Länge von mehr als 40 cm sind mit Schlauchbruchsicherung oder als fest verlegte Leitung auszuführen.

<sup>6</sup>Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage muss bescheinigt werden. <sup>7</sup>Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.

<sup>8</sup> Leitungsanlage der Flüssiggasanlage	Prüfung der Flüssiggasanlage	Gültigkeit der Bescheinigung
Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen	Befähigte Person (Sachkundiger) für Flüssiggas nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	2 Jahre
Sonstige Leitungen (deren Schraubverbindungen beim Aufstellen gelöst bzw. neu verschraubt werden)	“	für eine Aufstellung

<sup>9</sup>Bei der Aufstellung bzw. Prüfung der Flüssiggasanlage sind die BGV D34 und die TRG 280 anzuwenden.

<sup>10</sup>Die maximale zulässige Flüssiggasmenge pro Stand beträgt 2 x 11 kg. <sup>11</sup>Höhere Flüssiggasmengen können durch die Stadt Bad Tölz in begründeten Fällen ausnahmsweise zugelassen werden.

(4) Verpackungsmaterial aller Art, sonstige Kartonagen oder Papier darf außerhalb von Buden und Ständen nicht gelagert werden.

(5) Elektrische Heiz- und Beleuchtungsgeräte dürfen nicht so mit brennbaren Stoffen umgeben werden, dass Entzündungsgefahr besteht.

(6) Gasbetriebene Heizpilze und Kathalytöfen sind unzulässig.

(7) Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe und Kunststoffe müssen „schwerentflammbar“ (Klasse B1) nach DIN 4102 sein.

(8) <sup>1</sup>Zum Ausstatten und zum Herstellen von Einbauten, Buden, Ständen und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwerentflammbare Stoffe verwendet werden.

<sup>2</sup>Die Schwerentflammbarkeit von Baustoffen kann nachgewiesen werden:

- DIN 4102 Teil 1, Klasse B1, Verwendbarkeitsnachweis (allgemeines bauaufsichtliches Prüfungszeugnis bzw. allgemein bauaufsichtliche Zulassung),
- DIN 4102 Teil 4, Klasse B1, für klassifizierte Baustoffe (z. B. Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101) oder
- DIN EN 13501 Teil 1, mind. Klasse C-s3, d2, bestätigt durch einen Verwendbarkeitsnachweis eines anerkannten Prüfinstituts.

(9) <sup>1</sup>Bei jeder Verkaufseinrichtung und sonstigen Betrieben mit Feuerstätte ist jeweils ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN EN 3 oder DIN 14406 bereitzuhalten (Löschmittelinhalt mindestens 6 kg). <sup>2</sup>Die Feuerlöscher müssen von einem Sachkundigen geprüft sein (mindestens alle 2 Jahre).

(10) Die Abstandsflächen zwischen den Ständen dürfen nicht überdacht oder anderweitig genutzt werden.

(11) Die Bestimmungen der Brandschutzordnung für Märkte in der Stadt Bad Tölz sind zu beachten.

## **§ 11 Öffnungs-, Betriebszeiten**

(1) <sup>1</sup>Der Christkindlmarkt öffnet, mit Ausnahme des Heiligen Abends (24.12.) täglich um 11:00 Uhr. <sup>2</sup>Die Verkaufseinrichtungen schließen, mit Ausnahme des Heiligen Abends (24.12.) um 19:00 Uhr. <sup>3</sup>Die Gastronomiebetriebe sind berechtigt, ihre Öffnungszeit bis 20:00 Uhr zu verlängern. <sup>4</sup>Am Heiligen Abend (24.12.) öffnet der Christkindlmarkt um 10:00 Uhr und schließt um 14:00 Uhr. <sup>5</sup>Die Gastronomiebetriebe sind berechtigt, ihre Öffnungszeit am Heiligen Abend (24.12.) bis 16:00 Uhr zu verlängern. <sup>6</sup>Sofern der Christkindlmarkt gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 bereits am 23.12. endet, entfallen die in den Sätzen 4 und 5 für den 24.12. festgelegten Öffnungszeiten.

(2) <sup>1</sup>Der Ostermarkt öffnet, mit Ausnahme des Karfreitags, täglich um 11:00 Uhr und schließt um 18:00 Uhr. <sup>2</sup>Am Karfreitag bleibt der Ostermarkt geschlossen.

(3) Die in Abs. 1 und 2 festgelegten Öffnungszeiten sind von allen Marktbeziehern als Verkaufs- und Betriebszeiten einzuhalten.

## **§ 12 Regelungen der Gewerbeausübung**

(1) <sup>1</sup>Jeder Geschäftsinhaber hat während der Verkaufs- oder Betriebszeit in der Regel selbst an seinem Standplatz anwesend zu sein. <sup>2</sup>Er darf sich von einem Mitarbeiter vertreten lassen. <sup>3</sup>Ist der Geschäftsinhaber eine juristische Person oder eine juristische Personengesellschaft, so ist ein bevollmächtigter Vertreter zu benennen, der während der Verkaufs- und Betriebszeiten in der Regel selbst am Stand anwesend ist. <sup>4</sup>Für den bevollmächtigten Vertreter gilt die Vertretungsregelung wie für den Geschäftsinhaber selbst. <sup>5</sup>Darüber hinaus muss am Stand eine gültige Vollmacht für den bevollmächtigten Vertreter vorhanden sein, die im Bedarfsfall auf Verlangen vorgezeigt werden muss. <sup>6</sup>Bei Vereinen ist die telefonische Erreichbarkeit eines bevollmächtigten Vertreters zu gewährleisten.

(2) Der Marktplatz und die stadteigenen Verkaufseinrichtungen dürfen nicht verunreinigt oder beschädigt werden; jeder Geschäftsinhaber hat seinen Standplatz sauber zu halten.

(3) Alle Marktbezieher haben eine ausreichende Berufshaftpflicht- und Feuerversicherung nachzuweisen, die alle möglicherweise zu erwartenden Schadensansprüche aus der Markttätigkeit deckt.

(4) Alle Marktbezieher haben stets dafür zu sorgen, dass die Gänge, insbesondere die Ausgänge, sowie alle notwendigen Fluchtwege freigehalten werden.

(5) <sup>1</sup>Alle Marktbezieher mit Lebensmittel- und Ausschankbetrieben haben die Anforderungen des Lebensmittelrechts, insbesondere der Betriebs-, Produkt- und Personalhygiene, zu beachten.

### **§ 13 Unzulässige Geschäftsausübung**

(1) Auf dem Marktplatz darf außerhalb des zugewiesenen Standplatzes keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden.

(2) <sup>1</sup>Die gewerbliche Tätigkeit darf nicht in einer Weise ausgeübt werden, die geeignet ist, Marktbesucher zu belästigen. <sup>2</sup>Insbesondere ist es unzulässig, Marktbesucher durch Anfassen, Lärminstrumente, Lautsprecher und Tonübertragungsgeräte oder durch Ausrufen auf das Warenangebot aufmerksam zu machen.

### **§ 14 Reinhalten des Marktplatzes, Vermeidung von Abfällen, Räum- und Streupflicht**

(1) <sup>1</sup>Verunreinigungen jeder Art sind zu vermeiden. Bei der Abfallentsorgung sind die geltenden Gesetzesbestimmungen zu beachten. <sup>2</sup>Die Marktbezieher haben den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten.

(2) <sup>1</sup>Die Ausgabe von Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle darf nur in pfandpflichtigen Tassen und Gläsern erfolgen. <sup>2</sup>Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle sollen in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen abgegeben werden. <sup>3</sup>Der Gebrauch von Einweggeschirr und Einwegmaterialien, mit Ausnahme von Papptellern, Holzgabeln und Holzmessern ist unzulässig. <sup>4</sup>An den Ständen zur Ausgabe von Speisen und Getränken hat der jeweilige Marktbezieher Abfallbehälter in ausreichender Anzahl aufzustellen. <sup>5</sup>Die Marktbezieher können ihre Abfälle nach Ende der Öffnungszeiten jeweils in den von der Stadt aufgestellten Abfallcontainer verbringen. <sup>6</sup>Wertstoffe, wie z.B. Kunststoffkanister, Glas und auch Kartonagen müssen vom jeweiligen Marktbezieher am Wertstoffhof der Stadt bzw. in anderer geeigneter Weise selbst entsorgt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Marktbezieher haben ihre Stände und deren Umgebung stets sauber zu halten. <sup>2</sup>Sie sind verpflichtet im Bereich ihres jeweiligen Standes die von den Marktbesuchern benutzten öffentlichen Verkehrsflächen während der Öffnungszeiten des Marktes von Schnee zu räumen und die Flächen bei Schnee-, Reif- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. <sup>3</sup>Diese Räum- und Streupflicht erstreckt sich auch auf die ggf. zur Nutzung überlassenen Freiflächen (§ 8 Abs. 4). <sup>4</sup>Es darf kein Schnee in die Flucht- und Rettungswege geschoben werden.

(4) <sup>1</sup>Nach Beendigung des Marktes sind die Verkaufseinrichtung und der Standplatz in sauberem Zustand zu verlassen. <sup>2</sup>Bei Verlassen des Platzes in ungereinigtem Zustand kann die Stadt Bad Tölz die Reinigung und Abfallentsorgung auf Kosten des Zuwiderhandelnden vornehmen.

### **§ 15 Befahren des Marktplatzes, Lieferzeiten**

(1) Der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Radfahren und Fahren mit Rollbrettern, Inlineskates, Skootern, Kickboards und ähnlichen Vorrichtungen ist auf dem Marktplatz, mit Ausnahme der in Abs. 2 zugelassenen Belieferung, verboten.

(2) Während nachfolgender Zeiten wird für die Marktbezieher eine Ausnahmege-  
nehmigung zum Befahren der Fußgängerzone Marktstraße erteilt und die Beliefe-  
rung der Marktstände ist zugelassen:

1. <sup>1</sup>Die regelmäßige Belieferung des Christkindlmarktes ist vom letzten Freitag im  
Monat November (Beginn des Marktes) bis einschließlich 23.12. jeweils von  
6:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr zugelassen. <sup>2</sup>Am 24.12.  
(Ende des Marktes) kann der Markt von 6:00 Uhr bis 10:00 Uhr beliefert werden.  
<sup>3</sup>Sofern der Christkindlmarkt gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 bereits am 23.12. endet,  
entfällt die in Satz 2 festgelegte Belieferungszeit.“
2. Die regelmäßige Belieferung des Ostermarktes ist, mit Ausnahme des  
Karfreitags, vom Freitag vor Palmsonntag (Beginn des Marktes) bis einschließ-  
lich Ostermontag (Ende des Marktes) jeweils von 6:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von  
18:00 Uhr bis 20:00 Uhr zugelassen.
3. Die Zeiten, während derer der Marktplatz zum Zwecke der Einrichtung und  
Dekoration bzw. zur Räumung der Stände befahren werden darf, werden von der  
Stadt im Zulassungsbescheid festgelegt.

## **§ 16 Räumung des Marktplatzes**

Die Märkte sind von den Marktbeziehern spätestens bis zum Ende der zur Räumung  
der Stände nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 von der Stadt im Zulassungsbescheid erteilten  
Ausnahmege-nehmigung zum Befahren der Fußgängerzone Marktstraße zu räumen.

## **§ 17 Aufsicht und Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen**

<sup>1</sup>Die Geschäftsinhaber und alle Personen, die sich auf dem Marktplatz aufhalten,  
haben den von den zuständigen Bediensteten der Stadt Bad Tölz im Vollzug dieser  
Satzung getroffenen Anordnung für den Einzelfall Folge zu leisten. <sup>2</sup>Die Markt-  
bezieher haben den zuständigen Bediensteten der Stadt Bad Tölz jederzeit Zutritt  
zu ihren Verkaufseinrichtungen zu gewähren.

## **Verfahrensvorschriften**

### **§ 18 Bewerbung**

(1) <sup>1</sup>Wer an den Märkten als Gewerbetreibender teilnehmen will (Marktbewerber),  
muss sich bei der Stadt Bad Tölz, Referat für Stadtmarketing, Tourismus- und  
Wirtschaftsförderung, Max-Höfler-Platz 1, 83646 Bad Tölz für die Teilnahme am  
Christkindlmarkt jeweils bis spätestens 31. Januar des Jahres und für die Teilnahme  
am Ostermarkt jeweils bis spätestens 30. September des Vorjahres (Bewerbungs-  
schluss) schriftlich bewerben. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 endet die Bewerbungsfrist  
für den Christkindlmarkt 2016 am 18. Juli 2016. <sup>3</sup>Maßgebend für den Zeitpunkt einer  
zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels. Die Anmeldefristen sind  
Ausschlussfristen.

(2) In der Bewerbung sind die genauen Personalien des Bewerbers, Art und Größe  
seines Geschäfts, der gewünschten Verkaufsfläche oder des gewünschten  
städtischen Verkaufsstandes sowie eine genaue Beschreibung der vorgesehenen



Waren, Dienstleistungen oder Lustbarkeiten anzugeben und ein aktuelles Foto des angebotenen Sortiments vorzulegen.

## **§ 19 Einweisung in den Standplatz**

Zur Platzeinweisung muss von allen Marktbeziehern der Zulassungsbescheid und der Nachweis über die Zahlung der Gebühren vorgelegt werden.

## **Schlussvorschriften**

### **§ 20 Ausnahmen**

(1) In begründeten Fällen kann die Stadt Bad Tölz zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

(2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können - auch nachträglich - Nebenbestimmungen beigelegt werden.

### **§ 21 Zuwiderhandlungen**

(3) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 3 Abs. 1 ohne gültige Zulassung gewerblich auf den Märkten tätig wird oder die mit der Zuweisung verbundenen Auflagen nicht erfüllt,
2. entgegen § 4 Abs. 3 nicht zugelassene Waren anbietet,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 3 den zugewiesenen Standplatz tauscht, an Dritte überlässt oder zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet,
4. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 ohne Zuweisung einer Freifläche Waren außerhalb der zugewiesenen Verkaufshütte präsentiert,
5. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 4 über die zugewiesene Freifläche hinaus Flächen benützt oder Stehtische außerhalb der zugewiesenen Freifläche ohne Genehmigung aufstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 6 Schäden an den stadteigenen Verkaufshütten nicht unverzüglich anzeigt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 kein Schild mit den notwendigen Angaben an seiner Verkaufseinrichtung anbringt,
8. entgegen § 10 die Bestimmungen über den Brandschutz nicht einhält,
9. die Bestimmungen des § 11 über die Verkaufs- und Betriebszeiten übertritt,
10. entgegen § 13 Abs. 1 außerhalb des zugewiesenen Standplatzes gewerbliche Tätigkeit ausübt,
11. den in § 13 Abs. 2 Satz 2 enthaltenen Bestimmungen über die Art der Ausübung der gewerblichen Tätigkeit zuwiderhandelt,
12. entgegen § 14 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt,

13. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Getränke nicht in pfandpflichtigen Tassen oder Gläser ausgibt,
14. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 Getränke oder Speisen in Einweggeschirr oder Einwegverpackungen aus nicht zugelassenen Materialien ausgibt,
15. den in § 14 Abs. 2 Satz 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen über die Abfallentsorgung zuwiderhandelt,
16. entgegen § 15 Abs. 1 sich auf dem Marktplatz unbefugt mit einem Fahrzeug aufhält,
17. den Anordnungen gemäß § 17 nicht Folge leistet.

(4) Andere Straf- und Bußgeldbestimmungen, insbesondere des Gaststättengesetzes und der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

### **§ 22 Ersatzvornahme**

(1) <sup>1</sup>Weigert sich ein Marktbezieher, einer Bestimmung dieser Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen Anordnung nach Androhung der Ersatzvornahme binnen angemessener Frist nachzukommen, so kann die Stadt Bad Tölz die Handlung auf Kosten des Marktbeziehers ausführen. <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzug kann von Androhung und Fristsetzung abgesehen werden.

(2) Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

### **§ 23 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Bad Tölz (Sondernutzungssatzung – SON 2010) vom 26.10.2010 in ihrer jeweiligen Fassung bleiben unberührt, soweit nicht durch diese Satzung für den Christkindl- oder Ostermarkt ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Bad Tölz, 28.06.2016

**STADT BAD TÖLZ**



Josef Janker  
Erster Bürgermeister